

Name:

KV-Nr.: 1489

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RECHTSANWALTSKANZLEI KRAHWINKEL
DORSTEN



An das
Amtsgericht Dorsten
Alter Postweg 36
46282 Dorsten

Rechtsanwalt Gernot Krahwinkel
Rechtsanwalt Hanno von Heimingen

In der Miere 16a
46282 Dorsten

Telefon: 02362/ 5684881
Telefax: 02362/ 5684882

Dorsten, den 13.04.2017

Unser Zeichen: S/GK - 234/17-33

8 C 201/17

Klage

der Frau Sophie Feldner, Quellenweg 10, 20535 Hamburg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Krahwinkel, In der Miere 16a, 46282 Dorsten,

gegen

Herrn Michael Koch, Gahlener Str. 185, 46282 Dorsten,

Beklagten,

wegen: Schmerzensgeld und Schadensersatz,
vorl. Streitwert: 2.126,50 €.

Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen, wie folgt zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 126,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Darüber hinaus beantragen wir, für den Fall, dass der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, im schriftlichen Vorverfahren Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld im Zusammenhang mit einem Unfallgeschehen in Anspruch, das sich am 10.11.2016 in Dorsten ereignete.

An diesem Tag besuchte die Klägerin ihre Bekannte, die nachbenannte Zeugin Marta Zirkel, in Dorsten. Die Klägerin ist Halterin zweier Hunde, eines Rüden und einer Hündin, der Rasse Rhodesian Ridgeback. Am Unfalltag ging die Klägerin mit ihren beiden Hunden auf einem Feldweg in Dorsten spazieren, wobei sie die Hunde an der Leine führte.

Beweis: Zeugnis der Marta Zirkel, Marienstr. 39, 46284 Dorsten

Als sich die Klägerin mit ihren beiden Hunden auf dem Feldweg in der Nähe des Hauses der Zeugin Zirkel befand, beobachtete sie - die Klägerin -, wie ein reiterloses Pferd sowie ein dahinter laufender Hund der Rasse Australian Sheperd auf sie zukamen. Wie sich später herausstellte, handelte es sich bei den der Klägerin entgegenkommenden Tieren um die Tiere des Beklagten.

Die Klägerin versuchte, das Haus der Zeugin Zirkel zu erreichen, um ein Aufeinandertreffen mit dem Pferd sowie dem freilaufenden Hund des Beklagten zu vermeiden, was ihr allerdings nicht gelang. Das Pferd des Beklagten rannte links an der Klägerin vorbei, wobei die Klägerin einen Zusammenstoß nur knapp vermeiden konnte. Nachdem das Pferd an ihr vorgelaufen war, stand plötzlich der freilaufende Hund des Beklagten vor ihr und griff die beiden an der Leine befindlichen Hunde der Klägerin an. Obwohl die Klägerin die Leinen ihrer Hunde losließ, wurde sie von dem Hund des Beklagten - der sie plötzlich ansprang - umgerissen und zu Fall gebracht, was die Zeugin Zirkel von ihrem Garten aus beobachten konnte.

Beweis: wie vor

Infolge des Sturzes zog sich die Klägerin einen Bruch der Schulter zu (Tuberculum-majus-Fraktur mit Längseinriss der Infraspinatussehne). Sie musste sich zur medizinischen Erstversorgung in das St. Elisabeth-Krankenhaus in Dorsten begeben. Hier wurde ihr u.a. ein sog. Schulter-Fix angelegt, den sie für die Dauer von sechs Wochen - also bis zum 23.12.2016 - tragen musste.

Beweis: Befundbericht des St. Elisabeth-Krankenhaus Dorsten vom 10.11.2016 in Kopie, Anlage K1

Bei dem sog. Schulter-Fix handelt es sich um eine Bandage, die der Ruhigstellung von Ober- und Unterarm sowie des Schultergelenks dient. Hierzu wird der angewinkelte Oberarm mittels einer Bandage am Oberkörper des Patienten fixiert, so dass dieser vollkommen ruhiggestellt ist und vom Patienten nicht mehr bewegt werden kann. Die Verletzung der Schulter und das Tragen der Schulterbandage haben zu massiven Einschränkungen im Leben der Beklagten geführt. Durch die vollständige Fixierung der Schulter war sie kaum in der Lage, sich selbst zu versorgen. Sowohl die tägliche Körperpflege als auch alltägliche Besorgungen oder Arztbesuche konnte die Klägerin nur mit Hilfe anderer bewerkstelligen. Das gesamte Privatleben der Klägerin wurde in Mitleidenschaft gezogen, da sie wegen der Behinderung und der lang anhaltenden Schmerzen keine längeren Besuche oder Unternehmungen durchführen konnte.

Die Klägerin befindet sich bis heute in ärztlicher Behandlung. Wie sich aus dem Bericht des Orthopäden Dr. Yilmaz vom 06.01.2017 ergibt, ist die Muskulatur des rechten Arms der Klägerin aufgrund der langen Fixierung und Schonung deutlich verkümmert, so dass im Anschluss an die Schonphase ein gezielter Muskelaufbau nötig sein wird.

Beweis: Bericht des Orthopäden Dr. Yilmaz vom 06.01.2017 in Kopie, Anlage K2

Die Klägerin konnte wegen der Bewegungseinschränkung und der Schmerzen seit dem Unfall kaum Schlaf finden und leidet daher auch an Übermüdung und Mattigkeit. Im Hinblick auf die Verletzungsfolgen und die nach wie vor andauernden Einschränkungen der Klägerin erachtet diese ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 2.000,00 € für angemessen.

Darüber hinaus ist der Klägerin ein materieller Schaden in Höhe von 126,50 € entstanden, dessen Ausgleich mit dem Klageantrag zu 2) begehrt wird. Da die Klägerin aufgrund der Fixierung ihrer Schulter selbst nicht in der Lage war, Auto zu fahren, musste sie sich mittels eines Taxis zu den ärztlichen Behandlungsterminen fahren lassen, wodurch ihr Kosten in Höhe von 126,50 € entstanden sind. Im Einzelnen musste die Klägerin folgende Fahrten unternehmen:

1. Fahrt zum St. Elisabeth-Krankenhaus am 10.11.2016: Kosten 20,00 €
2. Fahrt zum Orthopäden Dr. Yilmaz am 20.11.2016: Kosten 30,00 €
3. Fahrt zum St. Elisabeth Krankenhaus (Krankengymnastik) am 01.12.2016: Kosten 20,00 €
4. Fahrt zum Orthopäden Dr. Yilmaz am 21.12.2016: Kosten 30,00 €
5. Fahrt zum Schmerztherapeuten Dr. van Berg am 01.03.2017: Kosten 26,50 €

Beweis: Taxi-Quittungen in Kopie, Anlagenkonvolut K3

Die Klägerin hat den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 13.03.2017 unter Fristsetzung bis zum 29.03.2017 zur Zahlung von 2.126,50 € aufgefordert.

Beweis: Nachdruck des anwaltlichen Schreibens vom 13.03.2017, Anlage K4

Da der Beklagte bis heute keinerlei Zahlungen geleistet hat, ist Klage geboten.



Krahwinkel
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht sowie der Anlagen K1 bis K4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen enthalten. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht ordnungsgemäß mit Verfügung vom 19.04.2017 gem. §§ 495, 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gem. § 276 II ZPO beigefügt war. Die gerichtliche Verfügung ist den Parteien – dem Beklagten zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 21.04.2017 zugestellt worden.

Rechtsanwaltskanzlei Norbert Hoefgen

Norbert Hoefgen, Rechtsanwalt, Katharinenstr. 7, 46282 Dorsten

46282 Dorsten

Katharinenstr. 7

Telefon (0 23 62) 87365

Telefax (0 23 62) 83657

An das
Amtsgericht Dorsten
Alter Postweg 36
46282 Dorsten



Unser Zeichen: NH-S-311/2/17

Dorsten, den 28.04.2017

In Sachen
Feldner gegen Koch
Az. 8 C 201/17

zeige ich die Vertretung des Beklagten sowie dessen Verteidigungsbereitschaft an.

Namens und in Vollmacht des Beklagten werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet. Zutreffend ist, dass es am 10.11.2016 zu einem Sturz der Klägerin kam, während sie ihre beiden Hunde ausführte. Es ist ebenfalls zutreffend, dass der Beklagte Halter eines Pferdes sowie eines Hundes der Rasse Australian Shepherd ist. Im Übrigen ist der Sachverhalt von der Klägerin jedoch unzutreffend dargestellt.

Zunächst wird bestritten, dass das reiterlose Pferd des Beklagten am Unfalltag nur knapp an der Klägerin vorbeigelaufen ist. Hierauf dürfte es aber ohnehin nicht angekommen, da das besagte Pferd bereits nach dem Vorbringen der Klägerin nichts mit dem Sturz zu tun hatte.

Es wird ebenfalls bestritten, dass der Hund des Beklagten die beiden angeleiteten Hunde der Klägerin angegriffen hat. Ebenso wird bestritten, dass die Klägerin die Leinen dieser Hunde losgelassen hat und sodann von dem Hund des Beklagten umgerissen wurde.

Zwar kann der Beklagte aus seiner eigenen Anschauung heraus keine Angaben zum Unfallhergang machen, da er selbst nicht zugegen war. Vielmehr war es sein 16-jähriger Neffe Markus Humpert, der das Pferd und den Hund des Beklagten am Unfalltag ausführte. Nach Auskunft dieses nachstehend als Zeugen benannten Neffen war es so, dass dieser zunächst auf dem Pferd des Beklagten ritt. Währenddessen führte er auch den Hund des Beklagten bei sich, wobei der Hund unangeleint neben dem Pferd herlief. Der nachbenannte Zeuge Humpert verlor allerdings in einer Kurve plötzlich das Gleichgewicht und fiel vom Pferd, wodurch

sich das Pferd erschreckte und davonlief. Der Zeuge Humpert ist dem Pferd sodann zusammen mit dem Hund des Beklagten nachgeeilt, wobei der Hund des Beklagten ein Stück vorauslief. Im Zuge dieser Verfolgung kam es sodann zu der Begegnung mit den Hunden der Klägerin. Die von der Klägerin geführten Hunde, die – wie unstreitig bleiben dürfte – einer Jagdhundrasse angehören und eine Schulterhöhe von ca. 63 cm haben, reagierten äußerst aggressiv als sie den Hund des Beklagten, einen Hütehund mit einer Schulterhöhe von ca. 52 cm, in einer Entfernung von etwa 15 bis 20 m erblickten. Die Hunde der Klägerin zogen unvermittelt stark an den Leinen und begannen lautstark zu bellen. Da der Zeuge Humpert nur einige Meter hinter dem Hund des Beklagten lief und die Reaktion der Hunde der Klägerin als durchaus bedrohlich empfand, forderte er den Hund des Beklagten unverzüglich auf, stehen zu bleiben. Der Hund des Beklagten gehorchte aufs Wort und setzte sich auf das weitere Kommando des Zeugen Humpert („Sitz!“) zu Boden. Die Entfernung zur Klägerin und ihren Hunden betrug zu diesem Zeitpunkt noch mehr als 5 m. Obwohl sich der Hund des Beklagten der Klägerin und deren Hunden nicht weiter annäherte, beruhigten sich die Hunde der Klägerin nicht. Die Klägerin konnte ihre beiden Tiere kaum an der Leine halten. Diese zerrten immer weiter und entwickelten schließlich eine so starke Kraft, dass sie die Klägerin zu Boden rissen. Anschließend gingen die beiden Hunde der Klägerin auf den Hund des Beklagten los, der jedoch rechtzeitig flüchten konnte.

Beweis: Zeugnis des Markus Humpert, Augustastraße 29, 46284 Dorsten

Die Verletzung der Klägerin wurde damit nicht von dem Hund des Beklagten verursacht, sondern ist unmittelbar auf ein Verhalten der klägerischen Tiere zurückzuführen.

Die Klage ist daher im Ergebnis abzuweisen.



Hoefgen
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift des Schriftsatzes vom 28.04.2017 ist den Klägervertretern am 02.05.2017 mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zugestellt worden.

RECHTSANWALTSKANZLEI KRAHWINKEL
DORSTEN



An das
Amtsgericht Dorsten
Alter Postweg 36
46282 Dorsten

Rechtsanwalt Gernot Krahwinkel
Rechtsanwalt Hanno von Heimingen

In der Miere 16a
46282 Dorsten

Telefon: 02362/ 5684881
Telefax: 02362/ 5684882

Dorsten, den 15.05.2017

Unser Zeichen: S/GK - 234/17-33

**In dem Rechtsstreit Feldner ./ J. Koch
8 C 201/17**

nehmen wir zur Klageerwiderung vom 28.04.2017 wie folgt Stellung:

Selbst nach dem Vortrag des Beklagten, den sich die Klägerin hiermit hilfsweise zu eigen macht, haftet dieser für die Schäden, welche der Klägerin entstanden sind. Denn demnach ist es zumindest so gewesen, dass der Hund des Beklagten nicht angeleint war und ohne entsprechende Aufsicht auf die Klägerin zulief. Die von einem unangeleinten Hund ausgehende Gefahr ist viel höher einzuschätzen, als die eines angeleinten Hundes. Selbst wenn der Sachverhalt daher so anzunehmen ist, wie ihn der Beklagte vorträgt, ist dessen Haftung gegeben. Dadurch, dass der Hund des Beklagten unangeleint auf die Klägerin zugelaufen ist, wurden die Hunde der Klägerin provoziert und der in ihnen vorhandene Beschützerinstinkt geweckt. Ein Ziehen an der Leine durch die Hunde der Klägerin wäre demnach nur als eine natürliche Abwehr- bzw. Schutzreaktion dieser Hunde einzustufen, die durch das unvermittelte Auftreten des freilaufenden Hundes des Beklagten provoziert wurde. In dieser Sachverhaltsvariante wäre der Schaden damit zumindest mittelbar durch den Hund des Beklagten verursacht worden, was für dessen haftungsrechtliche Einstandspflicht genügt.


Krahwinkel
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 16.05.2017 Gütetermin und Verhandlungstermin auf den 13.06.2017 bestimmt und die Zeugen Marta Zirkel und Markus Humpert vorbereitend zu diesem Termin gem. § 273 II Nr. 4 ZPO geladen.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift des Schriftsatzes vom 15.05.2017 ist dem Beklagtenvertreter am 18.05.2017 mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zugestellt worden.

**Öffentliche Sitzung
der 8. Zivilabteilung
des Amtsgerichts**

Dorsten, 13.06.2017

Geschäfts-Nr.:
8 C 201/17

Gegenwärtig
Richterin am Amtsgericht Trautschke

Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO – Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit
Feldner ./ Koch

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin und Rechtsanwalt Krahwinkel,
2. der Beklagte und Rechtsanwalt Hoefgen,
3. die vorbereitend geladenen Zeugen Marta Zirkel und Markus Humpert.

Die Zeugen verließen den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit dem Ziel einer gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Rechtsanwalt Krahwinkel stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 13.04.2017 (Blatt 1 d.A.).

Rechtsanwalt Hoefgen beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises des Gerichts („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Klägerin, persönlich gehört, erklärte:

Es war so, dass zunächst ein Pferd aus einem Seitenweg auf mich zulief. Das Pferd ist dann direkt an mir vorbeigerannt. Hierauf haben meine Hunde zunächst gar nicht reagiert, weil das alles viel zu schnell ging. Danach kam dann aber der unangeleinte Australian Shepherd des Beklagten auf mich zugelaufen. Den Zeugen Humpert habe ich zunächst nicht gesehen. Meine beiden Hunde kläfften und es kam zu einem Gerangel. Ich bleibe dabei, dass mich der Australian Shepherd des Beklagten umgerissen hat.

b.u.v.:

Die vorbereitend geladenen Zeugen sollen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Sodann wurde die Zeugin Marta Zirkel hereingerufen. Die Zeugin wurde ordnungsgemäß belehrt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen.

Zur Person:

Ich heiße Marta Zirkel, bin 48 Jahre alt, Lageristin, wohnhaft in Dorsten und mit den Parteien des Rechtsstreits nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Bei der Klägerin handelt es sich um eine alte Schulfreundin, die mich etwa zwei bis drei Mal im Jahr besucht. Wenn sie bei mir ist, bringt sie immer ihre beiden Hunde mit, mit denen wir dann auch zusammen spazieren gehen. An dem besagten Tag ist die Klägerin jedoch alleine am Feldweg spazieren gegangen, da ich noch etwas im Garten zu tun hatte.

Es war dann so, dass ich plötzlich ein lautes Gebell gehört habe. Ich habe mir zunächst nichts weiter dabei gedacht. Da ich in der Nähe eines Feldweges wohne, den Hundehalter gerne für ausgiebige Spaziergänge mit ihren Tieren nutzen, hört man so etwas durchaus häufiger. Da das Gebell aber nicht aufhörte, bin ich schließlich zu meinem Gartentor gegangen, um nach dem Rechten zu sehen. In einer Entfernung von ca. 100 m sah ich dann im Feld die Klägerin stehen. Außerdem war da noch ein junger Mann. Diesen kannte ich bereits vom Sehen, da er öfters mit einem Australian Shepherd im Feld spazieren geht. Der Australian Shepherd, der wie immer ohne Leine unterwegs war, ist auf die Klägerin losgestürmt und hat diese angesprungen. Die Klägerin ist dann zu Boden gestürzt.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die Zeugin:

Bevor der Australian Shepherd auf die Klägerin losgelaufen ist, haben die Hunde der Klägerin schon ein wenig an der Leine gezogen. Ob die Hunde der Klägerin gut an der Leine gehen, ist meines Erachtens situationsabhängig. Der Rüde nimmt seine Rolle schon sehr ernst. Bei den Spaziergängen, die ich zusammen mit der Klägerin und ihren Hunden in der Vergangenheit unternommen habe, hat der Rüde schon auf andere Hunde reagiert, die ihm entgegengekommen sind und dann teilweise auch recht stark an der Leine gezogen.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen und auf Vereidigung der Zeugin wurde allseits verzichtet. Die Zeugin wurde sodann entlassen.

Sodann wurde der Zeuge Markus Humpert hereingerufen. Der Zeuge wurde ordnungsgemäß belehrt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen.

Zur Person:

Ich heiße Markus Humpert, bin 16 Jahre alt, Schüler, wohnhaft in Dorsten. Der Beklagte ist mein Onkel. Besonders belehrt: Ich will aussagen.

Zur Sache:

Nach der Schule führe ich das Pferd und den Australian Shepherd meines Onkels fast täglich aus. Der Hund meines Onkels - „Barney“ - ist sehr lieb und gehorcht aufs Wort. Wenn ich das Pferd reite, geht der Hund meines Onkels immer unangeleint daneben her.

Die Klägerin und ihre Hunde kannte ich vorher nicht. Am Unfalltag war es so, dass ich vom Pferd herunter gefallen bin und dieses sodann weglief. Das war zu einem Zeitpunkt, als ich die Klägerin und ihre Hunde noch gar nicht gesehen hatte. Ich bin aufgestanden und dem Pferd zusammen mit „Barney“ hinterher gerannt, um es wieder einzufangen. Hierbei ist „Barney“ mit ein wenig Abstand vorausgelaufen. Dann habe ich plötzlich die Klägerin und ihre beiden Hunde gesehen. Die Hunde der Klägerin begannen direkt, wild an der Leine zu ziehen und lautstark zu bellen. Ich habe „Barney“ daraufhin das Kommando „Sitz!“ zugerufen, woraufhin er auch sofort stehen geblieben ist und sich hingeworfen hat. Der Abstand zur Klägerin

und ihren Hunden betrug in diesem Moment noch etwa fünf Meter. Obwohl „Barney“ ganz ruhig da gesessen und auch nicht gebellt hat, haben die Hunde der Klägerin immer weiter an der Leine gezogen und gebellt. Sie sind dabei richtig hochgesprungen. Die Klägerin hatte große Probleme, ihre Hunde zu halten und ist dann schließlich von ihren eigenen Hunden zu Boden gerissen worden. Sie ist gestürzt und hierbei auf die Schulter gefallen. Dabei ließ sie die Leinen ihrer beiden Hunde los. Die Hunde sind dann zu mir und „Barney“ gelaufen, wobei sie diesen jedoch nicht angegriffen, sondern nur beschnuppert haben. Ich habe dann die Leinen aufgehoben und die Hunde zurück zur Klägerin gebracht. Die Klägerin hatte sich in diesem Moment schon wieder selbst aufgerafft und sich die Schulter gehalten. Ich habe die Klägerin dann noch gefragt, ob alles in Ordnung sei, woraufhin sie mir jedoch keine Antwort gab. Die Hunde hatten sich in der Zwischenzeit wieder beruhigt. Ich bin dann zusammen mit „Barney“ weiter gelaufen, um das Pferd einzufangen. Das ist mir später auch gelungen, da das Pferd glücklicherweise auf einem in der Nähe befindlichen Acker Halt gemacht hatte.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen und auf Vereidigung des Zeugen wurde allseits verzichtet. Der Zeuge wurde sodann entlassen.

Im Anschluss wurden der Sach- und Streitstand sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien erörtert.

Die Anwälte verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde nach nochmaligem Aufruf und in Abwesenheit der zuvor Erschienenen folgendes Urteil erkannt und verkündet: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem weiteren Abdruck des Protokolls („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.


Trautschke
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger


Schwesa, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

13.06.2017.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor auszuformulieren.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen,

- dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- ein Schmerzensgeld von 2.000,00 € nach Art, Schwere und Dauer der von der Klägerin erlittenen Verletzung und Beeinträchtigungen der Höhe nach angemessen ist.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dorsten verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Essen und des Oberlandesgerichts Hamm.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1489

Diesem Vortrag liegt das Verfahren AG Nettetal, Az. 19 C 190/12, nachfolgend LG Krefeld, Az. 1 S 45/13, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit der Klage: Die Klage ist zulässig.

I. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, da der Streitwert unproblematisch unter 5.000 € liegt. Die örtliche Zuständigkeit des AG Dorsten ergibt sich aus §§ 12, 13 ZPO bzw. aus § 32 ZPO, weil sich sowohl der Wohnsitz des Beklagten (**B**) als auch der Ort der angeblich unerlaubten Handlung in Dorsten befindet.

II. Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht die Unbestimmtheit des Klageantrags zu 1) entgegen. Da die Bemessung der Höhe Schmerzensgeldes gem. § 253 II BGB in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, ist die Stellung eines unbezifferten Zahlungsantrags ausnahmsweise zulässig und verstößt nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus § 253 II Nr. 2 ZPO (Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 38. Aufl. 2017, § 253 Rn. 12). Für die Zulässigkeit der Klage genügt es bereits, wenn zur vorgestellten Größenordnung des begehrten Schmerzensgeldes Angaben gemacht werden (Thomas/Putzo/Reichold, a.a.O.); dies ist durch die Mitteilung des vorläufigen Streitwertes sowie der expliziten Betragsvorstellung erfolgt.

III. Soweit die Klägerin (**K**) mit dem Antrag zu 2) Ersatz eines materiellen Schadens iHv 126,50 € begehrt, handelt es sich um eine nach § 260 ZPO zulässige objektive Klagehäufung.

B. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte unbegründet sein.

I. Antrag zu 1): angemessenes Schmerzensgeld iHv mindestens 2.000,00 €

1. **§ 833 BGB:** K dürfte gegen B keinen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus §§ 833, 253 BGB haben. Zwar hat K durch den Sturz auf die Schulter eine Gesundheitsverletzung erlitten. Diese dürfte jedoch nicht durch die Tiere des B verursacht worden sein. B ist unstreitig Halter eines Pferdes sowie eines Hundes der Rasse Australien Shepherd.

a) *Eine Verursachung der Verletzung der K durch das Pferd des B dürfte ausscheiden. Bereits nach dem Vorbringen der K ist das Pferd lediglich knapp an ihr vorbeigeritten, ohne dass es zu einer Berührung gekommen ist. Der Sturz der K hat sich nach ihrem eigenen Vorbringen erst ereignet, als das Pferd längst an ihr vorbeigelaufen war, so dass eine Schadensverursachung durch das Pferd ausscheidet.*

b) Der Schaden könnte jedoch **durch den Hund** des B verursacht worden sein. Für eine Schadensverursachung „durch ein Tier“ iSd § 833 I 1 BGB ist ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem tierischen Verhalten und dem Schaden erforderlich; hierzu muss die Rechtsgutverletzung ihre Ursache zumindest auch in der Verwirklichung spezifischer oder typischer Gefahren der Natur des Tieres haben (Palandt/Sprau, BGB, 76. Aufl. 2017, § 833 Rn. 6). Zwar muss das tierische Verhalten nicht die einzige Ursache des eingetretenen Unfallereignisses gewesen sein; insoweit genügt bereits eine adäquate Mitverursachung. Ebenso genügt ein mittelbarer ursächlicher Zusammenhang, der z.B. darin liegen kann, dass das tierische Verhalten lediglich psychische Wirkungen wie Vermeidungs- oder Schreckreaktionen auslöst, die ihrerseits zum Schaden führen (Palandt/Sprau, ebd.).

aa) Entgegen der Auffassung der K dürfte sich eine zurechenbare Schadensverursachung durch den Hund des B nicht bereits aus dem **Vorbringen des B** ergeben, welches sie sich **hilfswise zu eigen gemacht** hat.

Soweit sich K den Vortrag des B hilfswise zu eigen gemacht hat, dürfte es sich um zulässiges Hilfsvorbringen handeln. Solange sich der Kläger - wie hier - im Rahmen eines Streitgegenstands bewegt, kann er seinen prozessualen Anspruch mehrfach begründen, sei es mit Rechtsausführungen, sei es mit Tatsachen. Da der Kläger mehrere Sachverhaltsvarianten in den Rechtsstreit einführen darf, kann er sich auch den von ihm bestrittenen prozessualen Vortrag seines Gegners hilfswise zu eigen machen, ohne dadurch gegen seine prozessuale Wahrheitspflicht aus § 138 ZPO zu verstoßen (Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 10. Aufl. 2010, Kapitel J, Rn. 8 ff.; Thomas/Putzo/Reichold, a.a.O., § 138 Rn. 6). *Da der Kläger lediglich den Streitgegenstand festlegt, dem Gericht aber dessen Beurteilung nicht vorschreiben kann, ist das Gericht an die Reihenfolge der vom Kläger vorgegebenen Begründung nicht gebunden (OLG Köln MDR 1970, 686). Vorliegend dürfte es sich anbieten, zunächst auf das Hilfsvorbringen der K einzugehen, um darzulegen, wieso es einer Beweisaufnahme zu ihrem streitigen Hauptvorbringen bedurfte. Wäre die Klage bereits aufgrund des sich von K hilfswise zu eigen gemachten Beklagtenvortrags begründet, wäre das streitige Hauptvorbringen - mangels Bindung des Gerichts an die Reihenfolge der abgegebenen Hilfsbegründungen - nicht entscheidungserheblich und damit auch nicht beweisbedürftig gewesen.*

Der von B vorgetragene Sachverhalt, wonach sein Hund zunächst unangeleint auf die K und deren Hunde zugelaufen sei und sich sodann auf Zuruf des nacheilenden Zeugen Humpert (**H**) etwa fünf Meter von K und ihren Hunden entfernt hingeworfen habe, dürfte keine Haftung aus § 833 BGB begründen. Für einen **Zurechnungszusammenhang** zwischen dem tierischen Verhalten und Schadenseintritt ist es erforderlich, dass sich eine **spezifische Tiergefahr** realisiert. Dies ist bei Hunden z.B. in Fällen des Anspringens, Beißens, Umrennens oder des Erschreckens durch ein Auftreten im Rudel anzunehmen (Palandt/Sprau, a.a.O., § 833 Rn. 7). An der Verwirklichung einer spezifischen Tiergefahr fehlt es hingegen, wenn keinerlei eigene Energie des Tieres an dem Geschehen beteiligt ist. Die bloße Anwesenheit des unangeleinten Hundes des B dürfte die eingetretene Verletzung der K mangels Realisierung einer spezifischen Tiergefahr nicht zurechenbar verursacht haben. Eine Realisierung der vom Hund des B ausgehenden Tiergefahr dürfte insbesondere nicht darin zu sehen sein, dass die klägerischen Hunde - nach dem hilfswise zu eigen gemachten Vorbringen des B -

aggressiv auf den Hund des B reagiert und die K im Zuge dieser Reaktion zu Boden gerissen haben. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Existenz eines Tieres und einem Schaden allein reicht nämlich nicht aus, um eine Tierhalterhaftung aus § 833 BGB zu begründen. Bei § 833 S. 1 BGB handelt es sich um einen Fall der Gefährdungshaftung, d.h. um eine Haftung für Schäden aus nicht voll beherrschbaren Gefahren und Risiken. Zweck der Regelung ist daher der Schutz vor einer besonderen Gefahr. Hierdurch unterscheidet sich die Gefährdungshaftung nicht nur von der Verschuldenshaftung, sondern auch von der bloßen Verursachungshaftung (BGH, Urt. v. 06.07.1976 – VI ZR 177/75, juris). Aus dem Zweck der Vorschrift folgt daher, dass nur solche Schäden zu ersetzen sind, die im Bereich der jeweiligen spezifischen Gefahr liegen. Dieser Zweck würde offensichtlich missachtet, wenn der Halter eines Tieres für jeden Schaden, an dessen Entstehung sein Tier in irgendeiner Form beteiligt war, Ersatz schuldet. Da der Grund der besonderen Regelung der Tierhalterhaftung in der Unberechenbarkeit des Verhaltens eines Tieres und der dadurch hervorgerufenen Gefährdung von Leib, Gesundheit und Eigentum Dritter liegt, muss der Tierhalter nur für das einstehen, was infolge dieser tierischen Unberechenbarkeit als Schaden entsteht (BGH, a.a.O.). Der Schadenseintritt dürfte vorliegend nicht auf der tierischen Unberechenbarkeit des Hundes des B beruhen, da sich dieser - nach dem hilfsweise zu eigen gemachten Beklagtenvorbringen - auf das Kommando des Zeugen H in einer Entfernung von etwa 5 m von K hingeworfen und sich dieser nicht weiter genähert hat. Dass K - nach ihrem Hilfsvorbringen - durch das ungestüme Verhalten ihrer eigenen Hunde zu Boden gerissen wurde, dürfte sich lediglich als Realisierung der tierischen Unberechenbarkeit ihrer eigenen Hunde erweisen, so dass sich in dem Schaden allenfalls deren spezifische Tiergefahr realisiert haben dürfte. *A.A. mit entspr. Begründung vertretbar.*

Es dürfte ebenso gut vertretbar sein, wenn Prüflinge annehmen, dass sich die spezifische Tiergefahr des Hundes des B in der Verletzung der K realisiert hat, sich die K jedoch die Tiergefahr ihrer eigenen Hunde in entsprechender Anwendung des § 254 BGB anspruchsmindernd anrechnen lassen muss (zur entsprechenden Anwendbarkeit des § 254 BGB in diesen Fällen: BGH, Urt. v. 06.07.1976 – VI ZR 177/75, juris; Urt. v. 05.03.1985 – VI ZR 1/84, juris). Die Ersatzpflicht der Tierhalter untereinander bestimmt sich nach dem Gewicht, mit dem die Tiergefahr der beteiligten Tiere im Verhältnis zueinander wirksam geworden ist, wobei im Einzelfall eine der beiden Gefahren auch vollständig zurücktreten kann (Palandt/Sprau, a.a.O., § 833 Rn. 13). Vorliegend dürfte die durch die reine Anwesenheit des Hundes des B begründete Tiergefahr vollständig hinter der Tiergefahr der klägerischen Hunde zurücktreten. A.A. vertretbar.

bb) Soweit K im Rahmen ihres **Hauptvorbringens** geltend macht, dass sie der Hund des B angegriffen und zu Boden gerissen habe, wäre eine Realisierung der spezifischen Tiergefahr unproblematisch gegeben. Für ihre Behauptung dürfte die insoweit darlegungs- und beweisbelastete K (vgl. hierzu: Palandt/Sprau, a.a.O., § 833 Rn. 20) jedoch **beweisfällig** geblieben sein. Eine Behauptung ist bewiesen, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugt ist, ohne dabei unerfüllbare Anforderungen zu stellen. Da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht auszuschließen ist, genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (Thomas/Putzo/Reichold, a.a.O., § 286 Rn. 2). Vorliegend dürfte der von K behauptete Unfallhergang nach Durchführung der Beweisaufnahme nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Gewissheit iSd § 286 I ZPO feststehen.

Zwar hat die Zeugin Zirkel (**Z**) die Behauptung der K, wonach der Hund des B sie angesprungen und zu Boden gerissen habe, bestätigt. Demgegenüber hat der Zeuge H in sich schlüssig und frei von Widersprüchen bekundet, dass der Hund des B auf sein Kommando sitzen geblieben sei und sich der K nicht weiter genähert habe; der Hund des B habe die K nicht angegriffen; diese sei vielmehr durch ihre eigenen Hunde zu Boden gerissen worden. Die Schilderungen des H sind ebenso lebensnah wie die der Z. Einseitige Be- oder Entlastungstendenzen sind weder auf Seiten der Z noch auf Seiten des H erkennbar. Objektive Kriterien, die es rechtfertigen würden, den Wahrheitsgehalt einer der beiden Zeugenaussagen in Zweifel zu ziehen, sind nicht ersichtlich. Beide Zeugen dürften gleichermaßen glaubwürdig sein. Insbesondere ist das aufgrund der Verwandtschaft zwischen B und H bestehende Näheverhältnis für sich allein nicht dazu geeignet, Zweifel an der Glaubwürdigkeit des H zu begründen.

Auch die Anhörung der K gem. § 141 ZPO dürfte eine Entscheidung der Beweisfrage zu ihren Gunsten nicht rechtfertigen. Es sind keine Gründe ersichtlich, aus denen heraus das Gericht den Angaben der K mehr Glauben schenken sollte, als denen des H. Die somit gegebene „non-liquet“-Situation dürfte - ausgehend von der Beweislastverteilung - zu Lasten der K gehen.

2. § 823 I BGB: Ein Anspruch der K ergibt sich auch nicht aus § 823 I BGB. Dass B den H mit seinem Hund spazieren gehen ließ, dürfte keine Verkehrssicherungspflichtverletzung darstellen. Darüber hinaus dürfte es an einem Verschulden des B fehlen. Hinzu kommt, dass der Anspruch jedenfalls wegen des überwiegenden Verursachungsbeitrags der klägerischen Hunde in entspr. Anwendung des § 254 BGB ausgeschlossen sein dürfte.

II. Antrag zu 2): Der Antrag zu 2) ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls unbegründet. K hat gegen B keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 833, 823 I BGB.

C. Tenorierungsvorschlag: Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Tenor wie folgt lauten: Die Klage wird abgewiesen. *Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist nach dem Bearbeitungsvermerk abzusehen.*